

# **Satzung der Faschingsgesellschaft Dachau e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Dachau“.  
Er hat seinen Sitz in Dachau, ist politisch und konfessionell nicht gebunden.  
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.  
Gerichtsstand ist Dachau.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins, Vereinsführung und Vermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Pflege und Erhaltung von Faschingsbräuchen
3. Organisation einer Faschingsgarde und Tanzgruppen sowie Kontaktaufnahme mit anderen Faschingsgesellschaften.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.  
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, gilt für das laufende Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein Geschäftsjahr.
3. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die moralische oder sittliche Einstellung des Bewerbers sein Einfügen in die Gemeinschaft der Mitglieder nicht erwarten lässt oder wenn sonstige, in der Person des Bewerbers liegende Gründe dagegen sprechen. Bei Versagung der Mitgliedschaft besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle volljährigen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbar.

3. Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.
4. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
5. Für die Ehrung von Mitgliedern können besondere Richtlinien erlassen werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Das Kündigungsschreiben ist an den ersten Vorsitzenden zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§3) nicht mehr gegeben sind,
  - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane,
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

## **§ 6**

### **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
  - c) 1. Kassier
  - d) 2. Kassier
  - e) 1. Schriftführer
  - f) 2. Schriftführer
  - g) dem Sprecher des Komitees
3. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) geschäftsführenden Vorstand
  - b) bis zu 5 (fünf) Beisitzer

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein den Verein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig wird.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand erstellt den Haushaltsplan und überwacht seine Einhaltung.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und der Förderung des Faschings erfordern.  
Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er im Rahmen einer satzungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
6. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnungspunkte auf und vollzieht, soweit nicht anders bestimmt, die Beschlüsse dieser Organe.
7. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Entgelt aus. Entstandene Aufwendungen können erstattet werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rücken diejenigen, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in die Vorstandschaft auf. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird vom geschäftsführenden Vorstand einer der Beisitzer kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benannt.
9. Dem Vorstand obliegt es, ein Komitee zu berufen, das mit den Aufgaben zur Durchführung eines Faschings betraut wird (§11).
10. Der erste und der zweite Vorsitzende wählen gemeinsam mit dem Komiteesprecher die Prinzenpaare aus.
11. Der geschäftsführende Vorstand setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) die Wahl der Beisitzer
  - c) die Wahl der Revisoren
  - d) die Änderung und Ergänzung des Satzung
  - e) Die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Einberufung über Zeitungsanzeige in den Dachauer Nachrichten, per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, schriftlich einzuladen.
3. Sie ist ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Einberufung per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a) Jahresbericht
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Revisoren
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren, soweit dies satzungsgemäß ansteht
  - f) Vorliegende Anträge
  - g) Verschiedenes

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, das lebensaltersmäßig älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und bildet ihren Willen mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.  
Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Wahlen erfolgen geheim und schriftlich.  
Die Revisoren werden in offener Abstimmung gewählt
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Wahl**

1. Steht satzungsgemäß die Wahl der Vorstandschaft an, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus 4 (vier) Personen zu wählen.
2. Die Wahl des Ausschusses ist in offener Abstimmung durchzuführen.
3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorstandswahl.
4. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
5. Muss innerhalb des Wahlausschusses abgestimmt werden, und es ergibt sich eine Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden doppelt.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

1. Einer Satzungsänderung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## **§ 11**

### **Komitee**

1. Das Komitee besteht aus maximal 9 (neun) Personen, setzt sich jährlich selbstständig zusammen und legt seine Liste der Mitglieder dem Vorstand vor.
2. Es wählt sich für jeweils ein Jahr einen Sprecher, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.
3. Dem Komitee können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
4. Das Komitee nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr, die zur Durchführung eines Faschings notwendig sind.
5. Die anfallenden Arbeiten und Aufgaben zur Durchführung des Faschings werden durch den geschäftsführenden Vorstand definiert. Alle Aufgaben die für die Durchführung des Faschings erforderlich sind, werden bei regelmäßigen Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand und Komitee besprochen und in verschiedenen Arbeitsgruppen (z.B. Deko-Team, Technik, Presse etc) aufgeteilt.

6. Zur Erledigung der Aufgaben sind in regelmäßigen Abständen Sitzungen durchzuführen. Der Komiteesprecher beruft die Sitzungen ein, bereitet diese vor, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Die Anzahl der Sitzungen sind so zu wählen, dass sie der Erledigung der Aufgaben genügen.
7. Bei den Komitee-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an den geschäftsführenden Vorstand und an das Komitee weiterzuleiten ist.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes
2. Einer Auflösung des Vereins müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Gültigkeit**

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dachau, den 21.04.2016